

**PROTOKOLL DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG
DES VEREINS "SÜDTIROLER BURGENINSTITUT EO"**

REPUBLIC ITALIEN

Den sechzehnten Oktober zweitausendvierundzwanzig.

(16 - 10 - 2024)

In Waidbruck (BZ), Trostbrug, Burgfriedenweg 22.

Um siebzehn Uhr.

Vor mir RA Dr. **ANDREA CIPPARRONE, Notar in Brixen**, mit Amtssitz dort in der Altenmarktgasse 1, eingetragen im Notariatskollegium von Bozen,

ist erschienen:

BARON HOHENBÜHEL KARL-PHILIPP, geboren in Bozen am 25. Juli 1957, wohnhaft in Eppan an der Weinstrasse (BZ), St. Annaweg 32, italienischer Staatsbürger, Steuernummer HHN KLP 57L25 A952N, in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Vereins

"SÜDTIROLER BURGENINSTITUT EO",

mit Sitz in Waidbruck (BZ), Burgfriedenweg 22, Steuernummer 80005460219 eingetragen im RUNTS (Registro Unico Nazionale del Terzo Settore) ab 7. November 2022.

Der Erschienene, dessen persönlicher Identität ich Notar gewiss bin, ersucht mich um Beurkundung des Verlaufes der Mitgliederversammlung des oben genannten Vereins, welche sich an diesem Ort, Tag und zu dieser Stunde versammelt hat, um über folgende

Tagesordnung

zu diskutieren und zu beschließen:

1. Omissis

2. Satzungsänderung

3. Omissis.

Der Erschienene übernimmt laut Statut den Vorsitz der Vollversammlung und stellt fest, dass:

a) die Mitgliederversammlung mit schriftlicher Einberufung - per E-Mail am 3. Oktober 2024 verschickt - ordnungsgemäß einberufen worden ist;

b) die Mitgliederversammlung in erster Einberufung nicht beschlussfähig war;

c) die Mitgliederversammlung hier in zweiter Einberufung versammelt ist, wobei die anwesenden Mitglieder aus der unter Buchstabe **"A"** beigelegten Anwesenheitsliste hervorgehen;

d) die Mitglieder des Vereinsausschusses und die Rechnungsprüfer aus der unter Buchstabe **"A"** beigelegten Anwesenheitsliste hervorgehen.

Der Vorsitzende, nachdem er die Identität und die Teilnahmeberechtigung der Erschienenen überprüft hat, erklärt somit die Mitgliederversammlung für ordnungsgemäß einberufen und für beschlussfähig, um über den obgenannten Tagesordnungspunkt zu beschließen.

Zum zweiten Punkt der Tagesordnung übergehend, erklärt der Präsident, dass der Verein "SÜDTIROLER BURGENINSTITUT EO", bereits im RUNTS (Registro Unico Nazionale Terzo Settore) in der Kategorie EO (Ehrenamtliche Organisationen) eingetragen ist, dass dieser jedoch in die Restkategorie "KDS" (Körperschaft des Dritten Sektors, in italienischer Sprache ETS - Ente del Terzo Settore) eingetragen werden soll. Dementsprechend soll die neue Bezeichnung des Vereins wie folgt lauten:

Registriert in

BOZEN

Am 29/10/2024

unter Nr. 21269

Serie 1T

Register € 200,00

Grundbuch € --

Kataster € --

Stempel € --

"SÜDTIROLER BURGENINSTITUT KDS". Im Übrigen schlägt der Vorsitzende vor, neue Satzungen anzunehmen, und liest der Versammlung die überarbeitete Fassung des Statutes vor.

Nach kurzer Diskussion, in welcher keiner der Anwesenden die Protokollierung der eigenen Stellungnahme verlangt, erklärt der Vorsitzende der Versammlung die Diskussion bezüglich der Tagesordnung für beendet und eröffnet die Abstimmungsphase.

Die Mitgliederversammlung

beschließt:

mittels Handaufheben

dafürstimmend: alle anwesend Mitglieder

dagegenstimmend: niemand

Enthaltung: niemand

- die Bezeichnung des Vereins von "SÜDTIROLER BURGENINSTITUT EO" in " SÜDTIROLER BURGENINSTITUT KDS" abzuändern;

- die neuen Satzungen, welche als integrierender Bestandteil dieser Urkunde unter Buchstabe "B" beigelegt werden, im neuen Wortlaut anzunehmen.

Da nichts weiteres zu beschließen ist und niemand mehr das Wort ergreift, erklärt der Vorsitzende die Mitgliederversammlung

um siebzehn Uhr und fünfundvierzig Minuten für beendet.

Die Spesen vorliegender Urkunde gehen zu Lasten des Vereins.

Die Partei erklärt, dass gegenständliche Urkunde der fixen Registersteuer unterliegt, jedoch stempelsteuerfrei ist (Art. 82 Absatz 3 und 5 des GvD 117/2017, abgeändert durch das GvD 105/2018).

Vorliegende Urkunde ist von mir Notar dem Erschienenen, welcher sie genehmigt, vorgelesen worden. Ich Notar bin von dem Verlesen der Anlagen befreit worden.

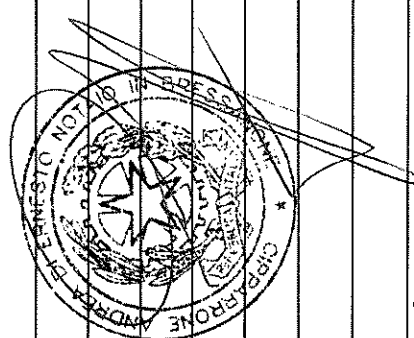
Vorliegende Urkunde, mit Computer von einer Person meines Vertrauens geschrieben und eigenhändig von mir ergänzt, besteht aus einem Blatt von zwei Seiten.

Unterschrieben um siebzehn Uhr und fünfzig Minuten.

Gez.: BARON KARL PHILIPP HOHENBÜHEL

Gez.: ANDREA CIPPARRONE (Siegel)

Mitgliederversammlung Trostburg 16/10/2024			Stimme	Unterschrift Anwesenheit	
1	Andergassen	Ulrike	Büro Bozen	0	<i>Kawieser</i>
2	Andergassen	Gotthard	Mitglied	1	<i>Andreas Soldat</i>
3	Christiansen	Jette	Mitglied	1	<i>Jette Christiansen</i>
4	Cipriani	Andrea	Notar	0	<i>Andrea Cipriani</i>
5	Gornetti	Claudio	www	0	<i>Claudio Gornetti</i>
6	Demeter	Uschi	Vorstandsmitglied	1	<i>Uschi Demeter</i>
7	Ehrenstein	Ermanno	Mitglied	1	<i>Ermanno</i>
8	Eyrl	Alix	Vorstandsmitglied	1	<i>Alix</i>
9	Eyrl	Georg	Mitglied	1	<i>Georg</i>
10	Gröber	Lukas	Mitarbeiter Trostburg	0	<i>Lukas</i>
11	Gröber	Meinhard	Mitarbeiter Trostburg	0	<i>Meinhard</i>
12	Gröber	Trest	Mitarbeiter Trostburg	0	<i>Gröber Trest</i>
13	Herrmann	Holger	Nichtmitglied	0	<i>Herrmann</i>
14	Hohenbühel	Carl Philipp	Präsident	1	<i>Carl Philipp</i>
15	Hohenbühel	Alexander	Bibliotheksrat + Mitglied	1	<i>Alexander</i>
16	Hohenbühel-Huyn	Pia	Mitglied	1	<i>Hohenbühel Pia</i>
17	Kerschbaumer	Philipp	Bürgermeister	0	<i>Philipp</i>
18	Klauser-Soldà	Eleonora	Büro Bozen	0	<i>Eleonora</i>
19	Kleewein	Philipp	Vorstandsmitglied	1	<i>Philipp</i>
20	Kleewein	Herald	Mitglied	1	<i>Herald</i>
21	Landi	Walter	Vize-Präsident	1	<i>Walter</i>
22	Lutterotti	Judith	Mitglied	1	<i>Judith Lutterotti</i>
23	Malfer	Martin	Rechnungsprüfer + Notar	1	<i>Martin</i>



p. 25 Uhr

Handwritten signature

SÜDTIROLER BURGENINSTITUT KDS

SATZUNG

Art. 1 (Bezeichnung)

Der Verein führt den Namen „Südtiroler Burgeninstitut KDS“, und wurde mit Beschluss LR Nr. 4103 vom 01.07.1977 in das Landesregister der juristischen Personen eingetragen.

Art. 2 (Sitz)

1. Der Verein hat seinen Sitz auf Schloß Trostburg in Waidbruck (BZ).
2. Das Verwaltungsorgan ist befugt, den Vereinssitz in eine andere Gemeinde in Südtirol zu verlegen.

Art. 3 (Dauer)

Der Verein hat unbegrenzte Dauer und kann mit Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

Art. 4 (Vereinszweck)

Zweck des Vereins ist die ausschließliche oder primäre Ausübung der folgenden Tätigkeiten von allgemeinem Interesse zur Realisierung, ohne Gewinnabsicht, der zivilgesellschaftlichen, solidarischen und gemeinnützigen Ziele gemäß Art. 5 Abs.1 des GvD 117 vom 3. Juli 2017, in Folge GvD 117/2017:

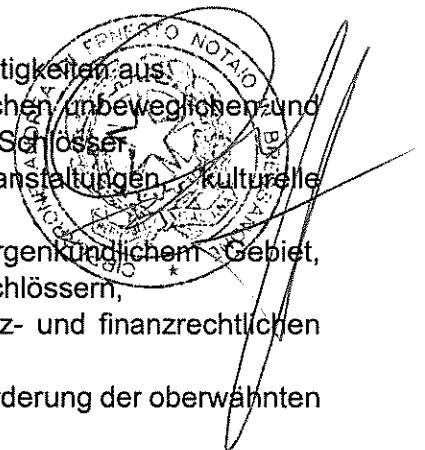
- a) Maßnahmen zum Schutz und zur Aufwertung des kulturellen Erbes und der Landschaft gemäß gesetzesvertretendem Dekret Nr. 42 vom 22. Januar 2004 in geltender Fassung;
- b) Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen Aktivitäten zur Förderung und Verbreitung der Kultur;
- c) Organisation und Ausübung touristischer Aktivitäten von kulturellem Interesse;

Der Verein setzt sich folgende Ziele:

- a) der Schutz und die Erhaltung der historischen Wehrbauten, Schlösser und Wohnbauten als Denkmale der Kunst, als Zeugnisse der Landesgeschichte, der Landeskultur und als wesentlicher Bestandteil der Landschaftstäler,
- b) der Schutz der damit verbundenen Kulturgüter, insbesondere der Zweckbestimmung im Sinne der Satzung des historischen Namensgutes und des historisch gewachsenen Inventars,
- c) der Einsatz zugunsten der Burgen- und Schloßbesitzer in steuer-, besitz- und finanzrechtlichen Fragen sowie für deren diesbezüglichen Rechte und Sorgen,
- d) die Beratung in Sachen Erhaltung, Restaurierung und eventuellem Wiederaufbau der unter Punkt a) genannten Bauten.

Zur Erreichung der oben genannten Ziele übt der Verein folgende Tätigkeiten aus:

- a) Bewahrung und Erhaltung der im Eigentum des Vereins befindlichen unbeweglichen und beweglichen Sachen, insbesondere der vereinseigenen Burgen und Schlösser,
- b) Ausstellungen, Führungen, Vorträge, Seminare, Lehrveranstaltungen, kulturelle Veranstaltungen und Publikationen,
- c) Wissenschaftliche Forschung und Dokumentationen auf burgenkundlichem Gebiet, insbesondere die Erfassung und Inventarisierung von Burgen und Schlössern,
- d) Unterstützung von Burgen- und Schloßbesitzer in steuer-, besitz- und finanzrechtlichen Fragen,
- e) Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit für die Erhaltung und Förderung der oberwähnten Bauwerke und Kulturgüter;



Der Verein kann laut Art. 6 des Kodex des Dritten Sektors auch andere von den Tätigkeiten im allgemeinen Interesse abweichende Aktivitäten unter der Voraussetzung durchführen, dass es sich um Nebentätigkeiten handelt und sie der Hauptvereinstätigkeit dienlich sind. Die Festlegung dieser weiteren Tätigkeiten obliegt dem Vorstand, der unter Beachtung etwaiger Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu diesem Thema verpflichtet ist, die Kriterien und Obergrenzen einzuhalten, die für die Ausübung solcher Tätigkeiten im genannten Kodex und in den Durchführungsbestimmungen zum Kodex festgelegt sind.

Der Verein kann auch öffentliche Spendensammlungen durchführen, um die eigenen Tätigkeiten im allgemeinen Interesse zu finanzieren; dabei sind die Modalitäten, Bedingungen und Beschränkungen zu beachten, die in Art. 7 des Kodex des Dritten Sektors und in den dazugehörigen Durchführungsbestimmungen vorgesehen sind.

Um seine Ziele zu erreichen, kann der Verein alle mit dem Vereinszweck direkt oder indirekt zusammenhängenden Finanz-, Handels- und Mobiliargeschäfte durchführen, Immobilien und Realrechte erwerben und veräußern, bauen, führen, anmieten und vermieten, Schenkungen, Vermächtnisse und Erbschaften annehmen sowie Gesellschaftsbeteiligungen erwerben, veräußern und belasten.

Art. 5 (Gemeinnützigkeit)

Der Verein ist auf dem Prinzip der Solidarität und dem Fehlen von Gewinnabsichten aufgebaut. Er verfolgt ausschließlich zivilgesellschaftliche, solidarische und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

Während des Bestehens des Vereins dürfen weder Verwaltungsüberschüsse und Gewinne noch Rücklagen und Kapitalanteile – auch nicht indirekt – verteilt werden. Die Finanzmittel des Vereins müssen für die satzungsgemäßen institutionellen Zwecke oder der damit direkt verbundenen Zielsetzungen verwendet werden.

Bei Auflösung des Vereins wird das Vermögen unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen an Körperschaften des Dritten Sektors übertragen.

Art. 6 (Mitglieder)

Mitglieder können natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie im Rechtsverkehr anerkannte Vereinigungen werden. Die Mitglieder dürfen keine gegenteiligen Zwecke des Vereins verfolgen und haben die Pflicht, sein Wirken zu unterstützen und die Interessen des Vereins zu wahren und zu fördern.

Art. 7 (Erwerb der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft erfolgt auf unbeschränkte Zeit und kann nicht für eine zeitlich begrenzte Dauer festgesetzt werden. Das Mitglied hat jederzeit das Recht, seine Mitgliedschaft aufzulösen.

Das Verwaltungsorgan beschließt mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden über den Aufnahmeantrag, der auf Vorschlag eines Mitglieds des Südtiroler Burgeninstituts KDS ergeht. Das Verwaltungsorgan muss nach nicht diskriminierenden Kriterien sowie im Einklang mit den angestrebten Zielen und den vom Verein ausgeübten Tätigkeiten im allgemeinen Interesse entscheiden. Eine eventuelle Nichtaufnahme muss begründet werden.

Die Mitgliedschaft wird mit Zahlung des Mitgliedsbeitrags wirksam.

Die Mitglieder werden in das Mitgliedsregister eingetragen.

Art. 8 (Verlust der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Ableben des Mitgliedes sowie durch Auflösung des Vereins.

Die Erklärung des Austrittes muss dem Verwaltungsorgan schriftlich mitgeteilt werden.

Der Ausschluss eines Mitglieds wird vom Verwaltungsorgan beschlossen und erfolgt, wenn das Mitglied die Satzung, die Geschäftsordnung oder die Beschlüsse der Vereinsorgane missachtet, den Ruf oder das Ansehen des Vereins schädigt, den Mitgliedsbeitrag, trotz erfolgter Zahlungsaufforderung für zwei Jahre nicht bezahlt hat. Der Ausschluss erfolgt durch einfache schriftliche Mitteilung.

Art. 9 (Rechte und Pflichten der Mitglieder)

Den Mitgliedern steht nach Maßgabe dieser Satzung das aktive und passive Wahlrecht zu; sie haben das Recht, an der Willensbildung des Vereins auch durch Stellungnahmen und Anträge an die Organe mitzuwirken.

Die Mitglieder haben mit Eintragung im Mitgliederverzeichnis in der Mitgliederversammlung, bei der auch die Satzung genehmigt oder geändert wird sowie die Vereinsorgane gewählt werden, uneingeschränktes Stimmrecht. Im Sinne des Art. 15 des GvD 117/2017 haben die Mitglieder das Recht, nach Antragstellung an das Verwaltungsorgan und Terminvereinbarung, Einsicht in die Vereinsbücher zu nehmen. Die Einsichtnahme erfolgt in Anwesenheit eines Verwaltungsmitarbeiters.

Die Mitglieder haben die Pflicht, die Interessen des Vereins zu wahren und zu fördern, den jährlichen Mitgliedsbeitrag pünktlich zu zahlen, sich an die Satzung und an die Beschlüsse der Vereinsorgane zu halten sowie an den Versammlungen teilzunehmen.

Art.10 (Ehrenmitgliedschaft)

Die Mitgliederversammlung kann Ehrenpräsidenten oder Ehrenmitglieder ernennen. Diese genießen sämtliche Rechte als Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

Art.11 (Vereinsorgane und Amtsdauer)

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (abgekürzt MV)
- b) der Vorstand (abgekürzt VS)
- c) das Kontrollorgan (abgekürzt KO) bzw. die Rechnungsprüfer (abgekürzt RP)
- d) das Schiedsgericht (abgekürzt SG)

Die Amtsdauer der Vereinsorgane beträgt drei Jahre und ihre Mitglieder können nach Ablauf der Amtsdauer wiedergewählt werden.

Die Ernennung des Kontrollorgans ist bei Überschreitung der im Art. 30 des GvD 117/2017 vorgesehenen Limits verpflichtend, jene der Rechnungsprüfer bei Überschreitung der im Art. 31 des GvD 117/2017 vorgesehenen Limits.

Art.12 (Mitgliederversammlung – MV)

Die MV ist das oberste Organ des Vereins und wird in ordentlicher und außerordentlicher Sitzung einberufen.

Die MV, sowohl in ordentlicher als auch in außerordentlicher Sitzung, wird vom VS festgelegt und vom Präsident mindestens acht Tage vor dem Datum der MV mit Bekanntgabe des Ortes, des Datums, der Uhrzeit der ersten und zweiten Einberufung sowie der Tagesordnung einberufen. Die Einladung zur MV wird den Mitgliedern mit Post, Telegramm, Telefax, SMS oder elektronische Post übermittelt.

Alle Mitglieder, die seit mindestens drei Monaten im Mitgliederverzeichnis eingetragen sind, haben das Recht, an den ordentlichen und außerordentlichen MV teilzunehmen, sofern sie den Mitgliedsbeitrag bezahlt haben.

In der MV verfügt jedes Mitglied über ein Stimmrecht. Das Mitglied kann sich durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen. Ein stimmberechtigtes Mitglied kann nicht mehr als ein anderes stimmberechtigtes Mitglied vertreten.



Art.13 (Ordentliche Mitgliederversammlung)

Die ordentliche MV muss mindestens einmal jährlich zur Genehmigung des Jahresabschlusses einberufen werden. Die Mitglieder des VS haben bei Beschlüssen über die Genehmigung des Jahresabschlusses und bei Beschlüssen, die ihre Haftung betreffen, kein Stimmrecht.

Die ordentliche MV ist weiters zuständig für:

- die Wahl, Nachwahl und Abwahl der Mitglieder des Verwaltungsorgans, des Kontrollorgans, der Rechnungsprüfer und des Schiedsgerichtes,
- Wahl des Präsidenten sowie des Vizepräsidenten des Verwaltungsorgans,
- die Festlegung allgemeiner Richtlinien für das Geschäftsjahr,
- die Verleihung der vom Vorstand vorgeschlagene Ehrenmitgliedschaft und anderer Ehrungen an verdiente Personen,
- die Beschlussfassung zur Verantwortung der Mitglieder der Vereinsorgane und der Ausübung der Haftungsklage diesen gegenüber,
- die Genehmigung des Ablaufs der MV,
- die Entscheidungen über alle weiteren Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit anderer Vereinsorgane fallen.

Art.14 (Außerordentliche Mitgliederversammlung)

Vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 12 kann die Einberufung der außerordentlichen MV von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder mit schriftlich begründetem Antrag und mit Angabe des Vorschlages der Tagesordnung an den VS verlangt werden. Ebenso wird die MV auf schriftlichen und begründeten Antrag von der Hälfte plus einem Mitglied des VS einberufen. In beiden Fällen muss die MV innerhalb von sechzig Tagen ab dem Datum des Antrages einberufen werden. Wird dieser Termin nicht eingehalten, wird die MV vom Kontrollorgan bzw. von den Rechnungsprüfern einberufen.

Die außerordentliche MV ist zuständig für:

- die Beschlussfassung von Satzungsänderungen,
- die Beschlussfassung über die Auflösung, Umwandlung, Fusion und Spaltung des Vereins.

Art.15 (Beschlussfähigkeit und Beschlüsse der MV)

Die ordentliche und außerordentliche MV ist in erster Einberufung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte plus eines der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder durch bevollmächtigte Mitglieder vertreten ist und fasst ihre Beschlüsse mit einfacher bzw. mit 2/3 Stimmenmehrheit.

In zweiter Einberufung ist die MV, sowohl in ordentlicher als auch in außerordentlicher Sitzung, unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit.

Für Satzungsänderungen ist die MV in außerordentlicher Sitzung in zweiter Einberufung unabhängig von der Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse mit 2/3 Stimmenmehrheit.

Die von der MV im Sinne der Satzung gefassten Beschlüsse sind für alle Mitglieder verpflichtend, auch wenn sie bei der MV abwesend, anderweitiger Meinung waren, oder sich der Stimme enthalten haben.

Art. 16 (Vorsitz und Stimmzähler)

Den Vorsitz in der MV führt der Vereinspräsident, in seiner Abwesenheit der Vizepräsident. Bei Wahlen der Vereinsorgane wird der Versammlungspräsident von der MV gewählt. Der Versammlungspräsident ernennt den Schriftführer und schlägt der MV die Wahl von mindestens zwei Stimmzählern vor, die nicht Kandidaten für die Wahl der Vereinsorgane sein dürfen.

Art.17 (Wahlen)

Die Kandidaturen für ein Amt sind mündlich oder schriftlich direkt bei der MV vorzubringen. Um für ein Amt in den Vereinsorganen kandidieren zu können, muss der Kandidat Mitglied des Vereins sein. Das Amt des Kontrollorgans oder der Rechnungsprüfer kann auch von Nicht-Mitgliedern bekleidet werden.

Erhalten zwei oder mehrere Kandidaten die gleiche Anzahl von Stimmen, wird eine Stichwahl zwischen denselben durchgeführt.

Auch nicht anwesende Mitglieder können gewählt werden.

Den Inhabern von Vereinsämtern kann, bei ihrer Ernennung oder mit eigenem Beschluss, eine Vergütung gewährt werden, welche in einem angemessenen Verhältnis zur ausgeübten Tätigkeit, zur übernommenen Verantwortung und zu den jeweiligen Kompetenzen steht. Der Verein erstattet für die Ausübung eines Amtes in jedem Fall die tatsächlich entstandenen Kosten.

Art.18 (Das Verwaltungsorgan/Vorstand – VS)

Der Vorstand ist das vollziehende Organ des Vereins und besteht aus fünf bis zehn Mitgliedern. Die genaue Anzahl der Vorstandsmitglieder wird vor jeder Wahl von der Mitgliederversammlung festgelegt.

In seiner ersten Sitzung werden die Kompetenzen innerhalb des Vorstandes verteilt.

Die Vorstandsmitglieder dürfen nicht gleichzeitig dem Kontrollorgan angehören, Rechnungsprüfer oder Mitglieder des Schiedsgerichtes sein.

Ein Vorstandsmitglied, das innerhalb einer Amtsperiode bei drei, auch nicht aufeinander folgenden Sitzungen unentschuldigt abwesend ist, verfällt automatisch von seinem Amt.

Art.19 (Aufgaben des VS)

Dem VS obliegen die ordentliche und außerordentliche Geschäftsführung sowie die laufende Verwaltung des Vereins.

Der VS hat weiters folgende Aufgaben:

- Ausübung jeglicher Befugnisse und Rechtshandlungen zur Erreichung der statutarischen Zielsetzungen, unter Berücksichtigung der Zuständigkeiten, die der MV oder den anderen Vereinsorganen vorbehalten sind,
- Durchführung der von der MV erteilten Richtlinien und getroffenen Beschlüsse,
- Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
- Festlegung des jährlichen Mitgliedsbeitrages,
- Beschlussfassung über die sonstigen Tätigkeiten, die instrumentell und sekundär zur ausgeübten Haupttätigkeit ausgeübt werden,
- Erstellung des Tätigkeitsprogrammes,
- Erstellung des Jahresabschlusses,
- Ratifizierung von Dringlichkeitsbeschlüssen des Präsidenten,
- Vorschlagsrecht über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft und anderer Ehrungen an verdiente Personen,
- Einstellung und Entlassung von Personen,
- Übertragung von Aufgaben, Befugnissen und Mandaten an Dritte,
- Erwerb und Veräußerung von beweglichem Vermögen, Liegenschaften und Rechten,
- Annahme von Schenkungen, Vermächtnissen und Erbschaften,
- Erwerb, Veräußerung und Belastung von Gesellschaftsbeteiligungen.

Der VS beschließt alle weiteren Maßnahmen, für die er aufgrund bestehender Bestimmungen und der Satzung zuständig ist.

Art.20 (Sitzungen des VS)



A large, stylized handwritten signature in black ink, located at the bottom right of the page.

Der VS tagt und beschließt alle Maßnahmen hinsichtlich der statutarischen Zielsetzung des Vereins.

Der Vorstand wird vom Vereinspräsidenten immer dann einberufen, wenn er dies für notwendig erachtet, oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Vorstandmitglieder verlangt wird.

Der Vorstand tagt mindestens einmal im Jahr.

Die Einladungen zu den Sitzungen müssen schriftlich mit Post, Telegramm, SMS, Telefax oder elektronische Post sowie, in Ausnahmefällen, auch mündlich mindestens drei Tage vorher erfolgen. In der Einladung muss das Datum, der Ort, die Uhrzeit und die Tagesordnung angegeben werden.

Den Vorsitz des VS führt der Präsident, bei Abwesenheit der Vizepräsident oder ein Vorstandsmitglied.

Der VS ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig und beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Für jede Sitzung wird ein Protokoll abgefasst, das vom Schriftführer und vom Vorsitzenden unterzeichnet werden muss.

Art.21 (Vorzeitiges Ausscheiden der Vorstandsmitglieder)

Der gesamte VS verfällt, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder, auch nicht gleichzeitig, vorzeitig ausscheiden.

Der VS verfällt weiters vorzeitig, wenn die MV nicht den Jahresabschluss im Sinne des Art. 13 der Satzung genehmigt.

Bei vorzeitigem Verfall des VS bleibt dieser für die ordentliche Geschäftsführung bis zur Abhaltung der Wahlversammlung im Amt. Die MV zur Wahl des VS muss innerhalb von dreißig Tagen nach Eintreten des Ereignisses, das zum Verfall geführt hat, einberufen und in den darauffolgenden dreißig Tagen abgehalten werden.

Scheiden ein oder mehrere Vorstandsmitglieder vor Ablauf der Amtsdauer aus, werden diese in der ersten darauffolgenden MV durch einen eigenen Wahlgang ersetzt und bleiben bis zum Ende der laufenden Amtsdauer im Amt.

Art.22 (Präsident)

Der Präsident ist der gesetzliche Vertreter des Vereins und vertritt diesen Dritten gegenüber vor Gericht.

Im Falle seiner Abwesenheit oder Verhinderung wird er durch den Vizepräsidenten vertreten. Der Präsident kann aber auch einen oder mehrere Ausschussmitglieder mit bestimmten Aufgaben beauftragen.

Dem Präsidenten oder seinem Bevollmächtigten steht die Zeichnungsberechtigung auf allen Dokumenten zu, die den Verein gegenüber Mitgliedern und Dritten verpflichten.

Der Präsident kann dringende Entscheidungen selbst und ohne Befragen des Vorstandes treffen, wenn eine Einberufung des VS zeitlich nicht möglich erscheint. Derartige Dringlichkeitsentscheidungen müssen dem Vorstand in der nächsten Sitzung zur Ratifizierung mitgeteilt werden.

Art.23 (Kontrollorgan/Rechnungsprüfer)

Bei Überschreitung der im Art. 30 des GvD 117/2017 vorgegebenen Limits ist die Ernennung eines Kontrollorgans bestehend aus drei Mitgliedern, oder eines einzelnen Kontrollers notwendig.

Das Kontrollorgan überwacht die Einhaltung des Gesetzes und der Satzung, der Prinzipien einer korrekten Verwaltung und die Beachtung der bürgerschaftlichen, solidarischen und gemeinnützigen Zielsetzungen.

Bei Überschreitung der im Art. 31 des GvD 117/2017 vorgegebenen Limits muss ein im entsprechenden Verzeichnis eingetragener gesetzlicher Rechnungsprüfer (Revisor), oder eine Revisionsgesellschaft für die buchhalterische Kontrolle ernannt werden.

Ist eines der Mitglieder des Kontrollorgans, oder der einzelne Controller als gesetzlicher Revisor im entsprechende Verzeichnis eingetragen, kann dieses/r die buchhalterische Kontrolle übernehmen.

Art.24 (Das Schiedsgericht)

Das Schiedsgericht besteht aus drei Personen, die unter sich den Vorsitzenden wählen. Die Mitglieder des SG müssen Mitglieder des Vereins sein, sie dürfen jedoch weder dem VS oder dem KO angehören, noch RP sein.

Dem Schiedsgericht obliegt die Entscheidung der Streitfälle, die sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unter den Mitgliedern und den Vereinsorganen und unter den Vereinsorganen ergeben können, sowie in allen anderen Fällen, die das Vereinsleben betreffen.

Das SG entscheidet nach Billigkeit und ohne Formalitäten, seine Entscheidungen sind unanfechtbar.

Art.25 (Geschäftsjahr)

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar eines jeden Jahres und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

Art.26 (Finanzmittel)

Die zur Verwaltung und Durchführung der institutionellen Zielsetzungen notwendigen Finanzmittel setzen sich zusammen aus:

- a) Einnahmen aus Museumseintritten sowie Führungen,
- b) den Mitgliedsbeiträgen, Spenden sowie Beiträgen und Finanzierungen von öffentlichen und privaten Einrichtungen und Privatpersonen,
- c) den Schenkungen, Vermächtnissen und Erbschaften,
- d) den Einnahmen aus sonstigen Tätigkeiten, die instrumentell und sekundär zu der im allgemeinen Interesse ausgeübten Haupttätigkeit sind.

Art.27 (Auflösung des Vereins)

Tritt ein Fall ein, der das weitere Bestehen des Vereins nicht mehr möglich macht, dann wird vom Vereinsvorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Zur Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereins und die Zuweisung des Vermögens ist die Zustimmung von mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Das zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandene Vermögen muss nach Abschluss der Liquidierung anderen Organisationen, die im selben oder in einem ähnlichen Bereich des Dritten Sektors tätig sind, übertragen werden; falls die Mitgliederversammlung diese Körperschaften nicht bestimmt, geht das Vermögen - wie in Art. 9 des Kodex des Dritten Sektors vorgeschrieben - an die Stiftung „Fondazione Italia Sociale“.

Art.28 (Schlussbestimmungen)

In allen Fällen, die in dieser Satzung nicht vorgesehen sind, finden die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches und der einschlägigen Gesetzesbestimmungen des GvD 117 vom 3.Juli 2017 Anwendung.



Die vorliegende Abschrift, bestehend aus Nr. 12 Seiten, entspricht dem laut den geltenden Bestimmungen unterschriebenen Original, welches in meiner Sammlung aufbewahrt ist.
Sie wird für die zugelassenen Verwendungszwecke ausgestellt.

Brixen, den 29. Oktober 2024.